

## Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 13. Oktober 2015 mit Änderungsantrag vom 10. November 2015	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 13. November 2015
		Der Erlass GDB <u>851.1</u> (Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:
<p><b>Art. 2</b> Anspruch und Finanzierung der Prämienverbilligung</p> <p><sup>1</sup> Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, soweit die kantonalen Richtprämien der obligatorischen Krankenpflegegrundversicherung den Selbstbehalt gemäss Absatz 2 übersteigen und die Voraussetzungen gemäss Art. 7 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (V zum EG KVG)<sup>1)</sup> erfüllt sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Selbstbehalt entspricht einem bestimmten Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens. Der Prozentsatz verläuft linear und steigt ab einer bestimmten Grenze des anrechenbaren Einkommens an (linear-progressives System). Er wird vom Kantonsrat jährlich durch Kantonsratsbeschluss abschliessend festgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Für untere und mittlere Einkommen werden die kantonalen Richtprämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung gemäss Art. 7 Abs. 3 und 4 V zum EG KVG um mindestens 50 Prozent verbilligt (Mindestanspruch).</p> <p><sup>4</sup> Der in das Budget aufzunehmende Kantonsbeitrag entspricht mindestens 8,5 Prozent der Prämienkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Kantons Obwalden.</p>	<p><sup>2</sup> Der Selbstbehalt entspricht einem bestimmten Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens. Der Prozentsatz verläuft linear und steigt ab einer bestimmten Grenze des anrechenbaren Einkommens an (linear-progressives System). Er wird vom <del>Kantonsrat</del> <u>Regierungsrat</u> jährlich <del>durch Kantonsratsbeschluss abschliessend</del> festgelegt.</p> <p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p><sup>4</sup> Der in das Budget aufzunehmende Kantonsbeitrag entspricht mindestens <del>8,5</del> <u>4,25</u> Prozent der Prämienkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Kantons Obwalden.</p>

<sup>1)</sup> GDB 851.11

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 13. Oktober 2015 mit Änderungsantrag vom 10. November 2015	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 13. November 2015
		<p><b>Art. 7a</b> Evaluation</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat beobachtet und analysiert die Entwicklung der Prämienverbilligung des Kantons und erstattet darüber dem Kantonsrat alle drei Jahre Bericht und Antrag für allfällige Massnahmen. Erstmals erfolgt dies im Rahmen des Budgets für das Jahr 2019.</p>
		<p><b>IV.</b></p>
	<p>Dieser Nachtrag tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>	<p>Die Änderungen des Gesetzes über die Familienzulagen treten am 1. März 2016 in Kraft, im Übrigen tritt der Nachtrag rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>